

TENNIS-CLUB BAMBERG E. V.

SATZUNG

(Stand: 17.03.2011)

§1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1.

Der Verein führt den Namen "Tennis-Club Bamberg e. V.".

2.

Der Verein hat seinen Sitz in Bamberg und ist in das Vereinsregister eingetragen.

3.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

1.

Aufgabe des Vereins ist die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Tennissports.

2.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

3.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4.

Etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als solche keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten.

5.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 **Mitglieder**

1.

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

2.

Die Mitglieder des Vereins bestehen aus:

- a) ordentliche, aktiven und passiven Mitgliedern von mindestens 18 Jahren, wobei ausschließlich persönliche und keine Familienmitgliedschaft besteht;
- b) jugendlichen Mitgliedern bis 18 Jahren;
- c) Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden. -

§ 4 **Erwerb der Mitgliedschaft**

1.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Aufnahmeantrag eines jugendlichen Mitglieds bedarf der schriftlichen Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters.

2.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe einer eventuellen Ablehnung mitzuteilen.

3.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Erteilung der Aufnahmebestätigung und nach Zahlung des Aufnahme- und des Jahresbeitrags (§ 7 Abs. 4, und 5.).

4.

Vom Zeitpunkt der Aufnahme an gelten für jedes Mitglied die Bestimmungen dieser Satzung und die Vorschriften des jeweils gültigen Vereinsrechts.

§ 5

Beendigung und Verlust der Mitgliedschaft

1.

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Kündigung seitens des Mitglieds zum Ende eines Geschäftsjahres, wobei die Kündigung schriftlich bis spätestens 15. November zum Ende des Geschäftsjahres beim Vorstand eingegangen sein muß. Dies gilt auch für eine Veränderung des aktiven in den passiven Mitgliedstatus;
- b) durch Ausschluß aus wichtigem Grund nach einem Beschluß des Clubausschusses;
- c) durch Tod des Mitglieds.

2.

Als wichtiger Grund im Sinne von Abs. 1. Ziffer b) ist insbesondere anzusehen:

- a) die Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder Anordnungen des Vorstands;
- b) die Nichterfüllung von Zahlungsverpflichtungen trotz schriftlicher Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses;
- c) eine schwerwiegende Schädigung der Vereinsinteressen;
- d) grobes unsportliches oder ehrloses Verhalten in der Öffentlichkeit, insbesondere gegenüber anderen Mitgliedern;
- e) vor dem Beschluß des Ausschlusses ist das betroffene Mitglied vom Vorstand zu hören.

3.

Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit das Mitglied nicht von bestehenden Verpflichtungen gegenüber dem Verein.

§ 6 **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1.

Alle ordentlichen Mitglieder haben gleiche Rechte.

2.

Ehrenmitglieder genießen die Rechte eines ordentlichen Mitglieds.

3.

Jugendliche Mitglieder haben kein Stimm- oder Wahlrecht. Sie werden mit vollendetem 18. Lebensjahr ordentliches Mitglied, ohne daß es einer gesonderten Aufnahme bedarf.

4.

Die Mitglieder sind berechtigt, die Anlagen und Gerätschaften des Vereins auf eigene Gefahr zu benutzen. Dabei haben sie die vom Vorstand und den Sachbearbeitern im Rahmen deren Befugnisse erlassenen Anordnungen zu befolgen.

5.

Passive Mitglieder sind nicht berechtigt, die Vereinsanlagen zum Zwecke des Tennisspielens zu benutzen.

§ 7 **Beiträge, Umlagen**

1.

Die für die Durchführung des Vereinszwecks erforderlichen Mittel werden durch Beiträge und Umlagen der Mitglieder aufgebracht. Die Zahlungsverpflichtung entsteht mit der Aufnahme des Mitglieds sowie mit Beginn jedes Geschäftsjahres.

2.

Die Beiträge werden im Rahmen einer Beitragsordnung von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands beschlossen.

3.

Zur Deckung außergewöhnlicher Aufwendungen kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands zusätzliche zweckgebundene Umlagen beschließen.

4.

Bei der Aufnahme in den Verein ist ein Aufnahmebeitrag zu entrichten.

5.

Die Mitglieder haben die festgesetzten Beiträge entsprechend der jeweils gültigen Ordnung zu zahlen. Die Fälligkeit von Beiträgen setzt der Vorstand fest.

6.

Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen auf schriftlichen Antrag eine Stundung, Ermäßigung oder Befreiung von Beiträgen laut Absatz 4. und 5. und Umlagen laut Absatz 6. gewähren.

7.

Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind von den Zahlungen laut § 7 befreit.

§ 8 **Organe und Einrichtungen**

1.

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand.

2.

Die Organe bedienen sich folgender Einrichtungen:

- a) der Sachbearbeiter;
- b) des Clubausschusses;
- c) des Wirtschaftsausschusses;

- d) der Fachausschüsse;
- e) der Kassenprüfer;
- f) des Wahlausschusses;
- g) der Mitarbeiter.

3.

Die Mitarbeit in den Organen und Einrichtungen, ausgenommen g), ist ehrenamtlich,

§ 9 **Mitgliederversammlung**

1.

Der Verein kennt folgende Arten von Mitgliederversammlungen

- a) die ordentliche Mitgliederversammlung;
- b) die außerordentliche Mitgliederversammlung.

2.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet innerhalb der ersten 4 Monate nach Ablauf eines Geschäftsjahres an einem durch den Vorstand zu bestimmenden Ort statt.

3.

Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen. Die Einberufung hat wenigstens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen.

4.

Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt die Behandlung folgender Gegenstände:

- a) Entgegennahme des Berichts des Vorstands mit dem Kassenbericht und dem Bericht der Sachbearbeiter sowie die Genehmigung des Jahresabschlusses für das abgelaufene Geschäftsjahr;
- b) Berichte des Clubausschusses und der von der Mitgliederversammlung eingesetzten Ausschüsse;

- c) Bericht der Kassenprüfer,
- d) Entlastung des Vorstands, der Sachbearbeiter und der Ausschüsse für das abgelaufene Geschäftsjahr;
- e) Bericht über den Haushaltsvoranschlag;
- f) Festsetzung von Beiträgen, Spielgeldern und Umlagen;
- g) Wahl des Vorstands, der Sachbearbeiter, des Club- und des Wirtschaftsausschusses sowie der Kassenprüfer;
- h) Beschlußfassung über Satzungsänderungen;
- i) Einsetzung und Aufhebung von Fachausschüssen;
- j) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden.

5.

Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens 7 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sein. Sie werden den Mitgliedern bei der Mitgliederversammlung bekanntgegeben und gelten damit fristgerecht auf die Tagesordnung gesetzt. Über Anträge, die nicht auf die Tagesordnung gesetzt sind, kann nur verhandelt werden, wenn die Mehrheit der Mitgliederversammlung keinen Widerspruch erhebt; Beschlüsse können über solche Anträge nicht gefaßt werden.

6.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig.

7.

Der Versammlungsleiter bestimmt das Abstimmungsverfahren, ausgenommen bei Wahlen zum Vorstand.

8.

Die Beschlüsse werden, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

9.

Zu der Annahme von Satzungsänderungen sind 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

10.

Bei der Abstimmung über die Entlastung haben sich die Entlastenden der Stimme zu enthalten.

11.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen

a) auf Beschluß des Vorstands;

b) auf schriftliches Verlangen von 1/4 der ordentlichen Mitglieder des Vereins.

12.

Die Einberufung hat innerhalb eines Monats zu erfolgen.

§ 10 **Vorstand**

1.

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und 2 weiteren Vorstandsmitgliedern.

2.

Die Mitglieder des Vorstands müssen ordentliche Mitglieder sein. Das Mindestalter eines Vorstandsmitglieds beträgt 25 Jahre.

3.

Der Verein wird durch 2 Vorstandsmitglieder gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

4.

Die Mitglieder des Vorstands werden, und zwar jeden von ihnen einzeln für sein Amt, von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren mit der Maßgabe gewählt, daß ihr Amt bis zur Durchführung der Neuwahl fort dauert.

5.

Die Wahlen zum Vorstand sind geheim durchzuführen. Es entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen ordentlichen Mitglieder.

6.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, wählt der Clubausschuß aus seinen Reihen einen kommissarischen Nachfolger. Die Amtszeit eines so gewählten Vorstandsmitglieds endet mit der nächsten Mitgliederversammlung, die eine Nachwahl vorzunehmen hat.

Hilfsweise können die Aufgaben eines ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds bis zu einer Neuwahl durch die nächste Mitgliederversammlung mit Zustimmung des Clubausschusses von den beiden übrigen Vorstandsmitgliedern übernommen werden.

7.

Der Vorstand leitet den Verein, stellt die Tagesordnung der Mitgliederversammlung auf und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch.

8.

Der Vorsitzende ruft den Vorstand zusammen, sooft es die Belange des Vereins erfordern oder ein Mitglied des Vorstands dies beantragt.

9.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 2 seiner Mitglieder an der Beschlußfassung teilnehmen. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt.

10.

Der Vorstand hat die Zuständigkeiten im Rahmen einer Geschäftsordnung auf die einzelnen Vorstandsmitglieder zu verteilen. Die Geschäftsordnung gibt sich der Vorstand selbst. Über den Inhalt ist der Clubausschuß zu informieren.

11.

Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Clubausschusses ein und leitet diese.

12.

Der Vorstand beschließt in allen Angelegenheiten, die nicht durch Gesetz oder Satzung der Mitgliederversammlung, dem Clubausschuß oder dem Wirtschaftsausschuß vorbehalten sind.

13.

Der Vorstand hat die vorherige Zustimmung des Wirtschaftsausschusses in folgenden Fällen einzuholen

- a) Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie hierauf gerichtete Verpflichtungsgeschäfte;
- b) Erwerb, Belastung oder Veräußerung von Gegenständen mit Anschaffungskosten von mehr als 10 % der Beitrags- und Spielgeldeinnahmen laut § 7 Abs. 5. aus dem vorherigen Geschäftsjahr;
- c) Abschluß von Miet- und Pachtverträgen mit jährlichen Miet- oder Pachtzahlungen von mehr als 10 % der Beitrags- und Spielgeldeinnahmen laut § 7 Abs. 5. aus dem vorherigen Geschäftsjahr oder einer Vertragslaufzeit von mehr als 4 Jahren;
- d) Aufnahme von Darlehen und Bankkrediten, die nicht nur kurzfristigen Charakter (länger als 3 Monate) haben und einen Betrag von insgesamt mehr als 15 % der Beitrags- und Spielgeldeinnahmen laut § 7 Abs. 5. aus dem vorherigen Geschäftsjahr übersteigen;
- e) Abschluß, Änderung und Aufhebung von Verträgen mit Mitarbeitern (§ 17), soweit deren Jahresvergütung jeweils 10 % der Beitrags- und Spielgeldeinnahmen laut § 7 Abs. 5. aus dem vorherigen Geschäftsjahr übersteigt;
- f) Außerordentliche Bewilligung von Mitteln in dringenden Fällen, soweit diese nicht durch den Haushaltsvoranschlag gedeckt sind.

§ 11 **Sachbearbeiter**

1.

Der Vorstand wird in seiner Arbeit von bis zu 9 Sachbearbeitern unterstützt, die nicht zugleich Mitglied des Vorstandes, gewählte Mitglieder eines Ausschusses oder gegen Entgelt für den Verein tätig sind.

2.

Die Sachbearbeiter sind bei ihrer Tätigkeit an die Weisungen des Vorstand gebunden.

3.

Sachbearbeiter sollen für folgende Aufgaben gewählt werden:

- a) Sportwart;
- b) Seniorensportwart,
- c) Jugendsportwart;
- d) Turnierwart;
- e) Grundstückswart,
- f) Verwaltungswart;
- g) Vergnügungswart;
- h) Pressewart-,
- i) Schriftführer.

4.

Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung eine anders lautende Aufgabenverteilung beschließen.

5.

Der Vorstand kann mit Zustimmung des Clubausschusses

- a) weitere ordentliche Mitglieder als Sachbearbeiter berufen;
- b) die Aufgabenverteilung im Einvernehmen mit den betroffenen Sachbearbeitern ändern.

6.

Für die Amtszeit und die Wahl der Sachbearbeiter gelten die Bestimmungen des § 10 Abs. 4. mit der Maßgabe, daß die Sachbearbeiter nur dann in geheimer Abstimmung gewählt werden, sofern mindestens 10 % der anwesenden ordentlichen Mitglieder dies beantragen.

§ 12 **Clubausschuß**

1.

Der Clubausschuß unterstützt den Vorstand bei der Regelung der sportlichen und gesellschaftlichen Belange. Er erörtert die das Vereinsleben betreffenden Fragen, den Erlaß von Spiel- und Platzordnungen und dergleichen sowie insbesondere alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für den Verein. Er berät ferner die Gegenstände der Tagesordnung für die Mitgliederversammlung und beschließt den Haushaltsvoranschlag sowie den Ausschluß von Mitgliedern.

2.

Der Clubausschuß setzt sich zusammen aus dem Vorstand, den Sachbearbeitern, den Mitgliedern des Wirtschaftsausschusses (§ 13) sowie aus bis zu 6 weiteren von der Mitgliederversammlung zu wählenden ordentlichen Mitgliedern des Vereins.

3.

Mitarbeiter und andere aufgrund eines Vertragsverhältnisses gegen Entgelt für den Verein tätige Mitglieder können nicht Mitglieder des Clubausschusses sein. Sie können auf Beschluß des Vorstands als Gäste ohne Stimmrecht an der Sitzung des Clubausschusses teilnehmen.

4.

Für die Amtszeit und die Wahl der von der Mitgliederversammlung zu wählenden Clubausschußmitglieder gelten die Bestimmungen des § 10 Abs. 4. und 5..

5.

Sitzungen des Clubausschusses sollen wenigstens einmal vierteljährlich stattfinden.

§ 13 **Wirtschaftsausschuß**

1.

Der Wirtschaftsausschuß unterstützt und berät den Vorstand bei der Regelung der wirtschaftlichen Belange.

2.

Der Wirtschaftsausschuß setzt sich aus 3 von der Mitgliederversammlung zu wählenden ordentlichen Mitglieder zusammen.

3.

Der Wirtschaftsausschuß wählt aus seiner Mitte einen Sprecher sowie dessen Stellvertreter.

4.

Für die Amtszeit und die Wahl der von der Mitgliederversammlung zu wählenden Ausschußmitglieder gelten die Bestimmungen des § 10 Abs. 4. in Verbindung mit § 11 Abs. 6. entsprechend.

§ 14 **Fachausschüsse**

1.

Die Mitgliederversammlung kann für bestimmte Sonderaufgaben Fachausschüsse bilden und deren Zusammensetzung, Leitung und Tätigkeitsdauer bestimmen.

2.

Ein Fachausschuß besteht in der Regel aus höchstens 3 Mitgliedern.

3.

Ein Fachausschuß wählt sich seinen Vorsitzenden selbst- Der Vorsitzende eines Fachausschusses ist für die Zeit des Bestehens des Ausschusses ständiges Mitglied des Clubausschusses ohne Stimmrecht.

4.

Die Fachausschüsse unterliegen der Aufsicht des Vorstands, dem jederzeit auf Verlangen über den Stand der Arbeiten zu berichten ist.

Der Vorstand ist zu den Sitzungen der Fachausschüsse einzuladen.

5.

Für die Amtszeit und die Wahl der zu wählenden Ausschußmitglieder gelten die Bestimmungen des § 10 Abs. 4- in Verbindung mit § 11 Abs. 6. entsprechend.

§ 15

Kassenprüfer

1.

Die ordentliche Hauptversammlung wählt 2 Kassenprüfer, die nicht dem Clubausschuß angehören oder Sachbearbeiter sind.

2.

Die Kassenprüfer überprüfen mindestens einmal jährlich das Rechnungswesen des Vereins einschließlich Jahresabschluß und berichten der ordentlichen Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung.

3.

Die Kassenprüfer können ohne Stimmrecht an der die Mitgliederversammlung vorbereitenden Clubausschußsitzung teilnehmen.

4.

Für die Amtszeit und die Wahl der Kassenprüfer gelten die Bestimmungen des § 10 Abs. 4. in Verbindung mit § 11 Abs. 6. entsprechend.

§ 16

Wahlausschuß

1.

Die Wahlen für die Organe und Einrichtungen des Vereins in der Mitgliederversammlung können auf Verlangen des Clubausschusses durch einen Wahlausschuß vorbereitet werden.

Einzelheiten sollen in einer Geschäftsordnung für den Wahlausschuß niedergelegt werden.

2.

Der Wahlausschuß besteht aus dem Sprecher des Wirtschaftsausschusses und dessen Stellvertreter sowie 3 weiteren vom Clubausschuß entsandten Mitgliedern.

3.

Der Wahlausschuß wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

4.

Der Wahlausschuß hat rechtzeitig die Wahlvorschläge aufzustellen.

5.

Mit dem Ende der Wahlen laut Abs. 1. ist der Wahlausschuß aufgelöst.

§ 17 **Mitarbeiter**

1.

Mitarbeiter und andere aufgrund eines Vertragsverhältnisses gegen Entgelt für den Verein tätige Mitglieder sind an die Weisungen des Vorstands gebunden.

2.

Näheres ist einzelvertraglich zu regeln.

§ 18 **Einberufung von Mitgliederversammlungen und Sitzungen;** **Niederschriften**

1.

Mitgliederversammlungen sind durch Anzeige in der Vereinszeitung, Sitzungen der Ausschüsse schriftlich oder per Fax unter Angabe der Tagesordnung jeweils unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen einzuberufen.

2.

In dringenden Ausnahmefällen kann die Einladungsfrist für Sitzungen der Ausschüsse auf bis zu 5 Werktagen verkürzt werden.

3.

Die Fristen und die Schriftform gelten nicht für Einladungen zu Sitzungen des Vorstands.

4.

Über die Mitgliederversammlungen sowie die Sitzungen des Vorstands und die Sitzungen der Ausschüsse sind Niederschriften aufzunehmen. Darin sind gefaßte Beschlüsse im Wortlaut wiederzugeben. Die Beschlußvorschläge sind vom Leiter oder Schriftführer der Versammlung bzw. Sitzung vor der Abstimmung im Wortlaut zu verlesen.

5.

Die Niederschriften sind vom Versammlungs- oder Sitzungsleiter und einem Schriftführer zu unterzeichnen und in der Verwaltung des Vereins aufzubewahren.

6.

Den Mitgliedern des Vereins steht das Recht auf Einsicht in die Niederschrift über die Mitgliederversammlung zu. Der Vorstand sowie die Mitglieder von Ausschüssen haben das Recht auf Aushändigung der Sitzungsniederschriften.

7.

Über den Inhalt von Sitzungen und deren Unterlagen ist gegenüber Dritten Vertraulichkeit zu wahren.

§ 19 **Rechnungslegung**

1.

Der Vorstand legt alljährlich in der ordentlichen Mitgliederversammlung für das abgelaufene Geschäftsjahr den Jahresabschluß vor, der mindestens aus einer Einnahmen- und Ausgabenrechnung, einer Übersicht über die Finanzmittel sowie der Vollständigkeitserklärung des Vorstands zum Jahresabschluß besteht.

2.

Der Jahresabschluß ist von den Kassenprüfern zu prüfen.

3.

Dem Vorstand ist das Ergebnis der Prüfung mindestens 14 Tage vor der ordentlichen Mitgliederversammlung mitzuteilen und zu erläutern.

§ 20 **Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende**

1.

Ein ordentliches Mitglied, das eine langjährige erfolgreiche Tätigkeit zum Wohle des Vereins aufzuweisen oder sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht hat, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.

2.

Ein Vorsitzender, der eine langjährige erfolgreiche Tätigkeit für den Verein aufzuweisen hat, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

Ein Ehrenvorsitzender ist berechtigt, an den Sitzungen des Clubausschusses teilzunehmen. Er besitzt Stimmrecht.

§ 21 **Satzungsänderungen**

1.

Satzungsänderungen können auf jeder Mitgliederversammlung beschlossen werden.

2.

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienen ordentlichen Mitglieder erforderlich.

3.

Bestimmungen der Satzung, die geändert werden sollen, sind bei der Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung auf der Tagesordnung genau zu bezeichnen.

4.

Die Bestimmung über den Zweck des Vereins kann insoweit nicht geändert werden, als Aufgabe des Vereins die Förderung des Tennissports ist.

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Registergericht und dem Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in § 2 genannte Gemeinnützigkeit betreffen, bedürfen der vorherigen Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

§ 22 **Auflösung des Vereins**

1.

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigenen zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

2.

Zu dem Beschluß über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden ordentlichen Mitglieder erforderlich. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

3.

Das Vermögen des Vereins fällt bei Auflösung oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks der Stadt Bamberg zu mit der Auflage, es im Sinne des § 2 zu verwenden.

§ 23 **Gerichtsstand**

Gerichtsstand ist Bamberg.